

Die Gleichbehandlungskommission des Bundes

Senat I

hat in der Sitzung am ... über den Antrag von Direktorin A (=Antragstellerin), in einem Gutachten nach § 23a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG), BGBl.Nr. 100/1993 i.d.F. 97/2008, festzustellen, dass sie durch die Reihung an die 2. Stelle des Dreivorschlages des Landesschulrates (LSR) für Z zur Bestellung der Direktorin/des Direktors des Bundes-Realgymnasiums (BRG) X aufgrund des Geschlechtes gemäß § 4 B-GIBG diskriminiert worden sei, folgendes

G u t a c h t e n

beschlossen:

Die Reihung von Direktorin A an die 2. Stelle des Dreivorschlages des LSR für Z zur Bestellung der Direktorin/des Direktors des Bundes-Realgymnasiums (BRG) X stellt eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes der Antragstellerin gemäß § 4 B-GIBG dar.

B e g r ü n d u n g

Der Antrag von Direktorin A langte am ... bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission (B-GBK) ein.

A führte aus, sie sei AHS-Lehrerin für Deutsch und Geschichte/Sozialkunde und seit ... Direktorin des BG/BRG Y. Sie habe sich – auf Einladung der Landesschulinspektorin (LSI) – im September (Ausschreibung vom ...) um die Leitung des BRG X beworben. LSI habe dem amtsführenden Präsidenten des LSR „eine sehr differenzierte und durchwegs positive Beschreibung (ihrer) Leistungen als Schulleiterin vorgelegt“ (ist dem Antrag angeschlossen), die allerdings in der Begründung des Amtsvorschlages keinerlei Berücksichtigung fand.“

Trotz ihrer deutlich besseren Eignung sei Direktor B an die 1. Stelle des Dreivorschlages gereiht und per ... provisorisch mit der Leitung der Schule betraut worden. Zur Begründung des Dreivorschlages, zu der die Antragstellerin eine Stellungnahme abgegeben habe, ist Folgendes ausgeführt: In der Ausschreibung seien keine zusätzlichen, fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten - die gemäß § 207f Abs. 2 Z 1 BDG bei der Beurteilung der Eignung heranzuziehen gewesen wären - genannt worden. Hinsichtlich der Erfüllung der pädagogischen und administrativen Aufgaben gemäß Z 2 leg.cit. seien Direktor B und Direktorin A als gleich qualifiziert eingestuft worden. Den Ausschlag für die Reihung habe - so die Begründung des LSR - gegeben, dass Direktor B „besondere Kenntnisse und Fähigkeiten“ im Sinne der Z 3 leg. cit. nachgewiesen hätte, er hätte nämlich aufgrund seiner Lehramtsprüfungen und seiner Lehrtätigkeit in den Fächern I., N. und M., die „profilbildende Schwerpunkte des BRG X seien“, eine „besondere fachliche Affinität zum BRG X“. Die Antragstellerin meint, diese Beurteilung sei erfolgt, um zu verhindern, dass Z 4 leg.cit. (Anwendung des Frauenförderungsgebotes bei gleicher Eignung nach Z 3) zur Anwendung komme und sie ernannt werde. Fachspezifische Kenntnisse seien nämlich nicht unter der Z 3 leg. cit. zu berücksichtigen, sondern seien „besondere Kenntnisse und Fähigkeiten“ im Sinne der Z 3 Fähigkeiten und Kenntnisse für eine „zeitgemäße und den gesellschaftlichen Entwicklungen entsprechende Schulleitung“. Nicht anders wäre es sonst zu rechtfertigen, dass an vielen anderen Schulen im Zuständigkeitsbereich des LSR für Z Direktoren ohne jede fachspezifische Lehramtsprüfung tätig seien. Auch der bisherige Leiter des BRG X habe „keinen fachspezifischen Bezug“ gehabt.

Direktorin A führte weiters aus, dass die Begründung des Amtsvorschlages keine präzisen Feststellungen zur Erfüllung der pädagogischen und administrativen Aufgaben seit der jeweiligen Bestellung zur Schulleiterin bzw zum Schulleiter enthalte. Sie verfüge über eine um ein Jahr längere Erfahrung in der Schulleitung, und auch inhaltlich habe sie „Aktivitäten und Erfolge“ vorzuweisen, die sie in höherem Maß zur Übernahme der Leitung des BRG X qualifizieren, wie aus den angeschlossenen Beilagen („Aktivitäten/Projekte und Schulentwicklungstendenzen ...“; „Unterrichts- und Organisationsentwicklung ...“; usw) ersichtlich sei. Auch im Bereich Fortbildungen, die sie am Pädagogischen Institut (PI) für Z und an der Verwaltungsakademie des Bundes absolviert habe, habe sie mehr vorzuweisen als Direktor B. (Eine Liste der Fortbildungen ist dem Antrag ebenfalls angeschossen). Ihre breit gefächerten Zusatzqualifikationen hätten es ihr ermöglicht, mit Kolleginnen und Kollegen beständig und nachhaltig an der Schulentwicklung des BG/BRG Y zu arbeiten.

Die Antragstellerin führte schließlich aus, LSI habe sie als die am besten geeignete Kandidatin erachtet und als Direktorin des BRG X vorgeschlagen. Aufgrund ihres „Qualifikationsvorsprunges als Schulleiterin“ (auch) gegenüber ihrem Mitbewerber Direktor B hätte der LSR für Z sie an die 1. Stelle des Dreivorschlages reihen müssen.

Auf Ersuchen der B-GBK übermittelte der LSR für Z mit ... eine Stellungnahme zur Beschwerde, den Ausschreibungstext, die Bewerbungsunterlagen von Direktor B, den Besetzungsvorschlag des amtsführenden Präsidenten des LSR für Z sowie Informationen zum BRG X.

Der amtsführende Präsident des LSR für Z führte in seiner Stellungnahme aus, es gebe ein „eigenes Verfahren für die Entscheidungshilfe zur Besetzung von leitenden Funktionen, die sich nicht auf eine spezielle Schule bezieht, sondern die generelle Eignung für die Leitung einer Schule abklopft“. Direktoren/Direktorinnen seien von der Verpflichtung, an einem Assessmentverfahren teilzunehmen, entbunden, es werde davon ausgegangen, dass „das jahrelange Leiten einer Schule eine ausreichende Qualifikation darstellt.“

Das BRG X sei eine Schule mit besonderem Profil im Bereich der Naturwissenschaften sowie im Bereich Informatik. § 207f Abs. 2 Z 3 BDG besage, dass „bei gleicher Eignung nach den Z 1 und 2 jene zu reihen sind, die für die vorgesehene Verwendung besondere Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die nicht in der Ausschrei-

bung angeführt und damit nicht gemäß Z 1 zu berücksichtigen waren“. „Da laut juridischer Auskunft der § 207f BGD aufsteigend zu betrachten ist, also jede Ziffer für sich allein einen Ausschließungsgrund darstellt, kommt Z 4 (Bundesgleichbehandlungsgesetz) nicht mehr zum Tragen, Direktor B hat auf Grund seiner Ausbildung, Lehramtsstudium M., P. und I., genau jene Kenntnisse und Fähigkeiten, die für das besondere Profil des BRG X aus Sicht des Landesschulrates ..., der Schulaufsicht und des Kollegiums des Landesschulrates ... ausschlaggebend sind. Daher kam es zu genannter Reihung, die mit 13:2 Stimmen im Kollegium angenommen wurde. Frau Direktorin A ist eine engagierte Direktorin, die in der Schule sehr viel bewegt hat, die jedenfalls auch in der Lage ist eine andere Schule zu leiten. In diesem speziellen Fall weist Direktor B die wesentlich besseren Kenntnisse und Voraussetzungen auf.“

Den Bewerbungsunterlagen von Direktor B ist zu entnehmen, dass er von ... bis ... Lehrer für M., P. und I. an einem BG und BRG gewesen und mit ... zum Leiter des BG und BRG ... bestellt worden ist. In der Bewerbung sind die neben- und außerberuflichen Tätigkeiten, die absolvierten Fortbildungen und weitere Qualifikationen angeführt.

Im Amtsvorschlag ist ausgeführt, dass sowohl Direktor B als auch Direktorin A die Anforderungen des § 207f Abs 2 Z 1 BDG erfüllen, „da in der Ausschreibung ... keinerlei zusätzliche fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten angeführt sind“. Auch hinsichtlich der Erfüllung der pädagogischen und administrativen Anforderungen der Z 2 leg.cit. seien sie als gleich qualifiziert anzusehen. Nach Z 3 seien besondere Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die nicht in der Ausschreibung angeführt gewesen seien und somit noch keine Berücksichtigung gefunden hätten. „Profilbildende Schwerpunkte des BRG X“ seien Informatik, Naturwissenschaften und Mathematik. Direktorin A habe ihre Lehramtsprüfungen nicht in den „profilbildenden Gegenständen“ abgelegt. Bei der Übernahme der Direktion des BG/BRG Y durch A habe es lediglich einen Informatiksaal gegeben, derzeit verfüge die Schule über drei neu eingerichtete Informatiksäle, der vierte befinde sich in Planung. Im Schuljahr ... sei das autonome Pflichtfach Informatik eingeführt worden, die regelmäßige Evaluierung dieses Unterrichtes mache eines der Qualitätsmerkmale der Schule aus. Weiters ist ausgeführt, dass ECDL angeboten werde und die CISCO-Netzwerkadministrationsausbildung für Schüler/innen von ... bis ... angeboten worden sei. Direktorin A habe Chemie- und Biologieprojekte initiiert, unter ihrer Leitung

seien „sogar etliche Medaillen im naturwissenschaftlichen Bereich“ erlangt worden, es sei zur Verbesserungen und Modernisierung der Unterrichtsqualität im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich gekommen. Angemerkt ist, dass das BG/BRG Y als „Prototyp einer gesundheitsfördernden Schule“ bezeichnet werden könne. Direktor B bringe für den „Profilschwerpunkt I., M. und N. die Lehramtsprüfungen in M. und P. mit“, zusätzlich habe er viele Jahre „in engagierter und motivierter Weise“ Informatik unterrichtet. Als Direktor des BG/BRG ... 7a habe er in der Unterstufe den autonomen Pflichtgegenstand Informatik eingeführt. An der Oberstufe würden die autonomen Gegenstände „...“ sowie „CAD“ angeboten. Das Profil der Schule schließe damit eine naturwissenschaftliche Schwerpunktsetzung an der Oberstufe ein. Die Schule habe bei Physik- und Mathematikolympiaden reüssieren können. Darüber hinaus würden regelmäßig Projekte im naturwissenschaftlichen Bereich initiiert, die einen fächerübergreifenden Charakter aufweisen. Hervorzuheben seien die „außergewöhnlichen internationalen Erfolge der Schule in naturwissenschaftlichen Bereichen“: Am Wettbewerb ... habe sich die Schule bereits dreimal beteiligt und habe ... das beste ausländische Team gestellt. Jährlich nehme die Schule am ...-Wettbewerb teil, der neben der fremdsprachlichen Sattelfestigkeit der Teilnehmer/innen vor allem neue Lernformen, eigenständiges und forschendes Lernen und wissenschaftliche Neugierde auf den Prüfstand stelle.

„Im mathematisch-naturwissenschaftlichen sowie im IKT-Bereich wurden unter Direktorin A in Y bzw Direktor B in ... einigermaßen vergleichbar vielfältige Aktivitäten initiiert. Die Lehramtsprüfungen in M. und P. sowie die Lehrtätigkeit in I., die Dir. B seit vielen Jahren ausübt, erzeugen aber eine besondere fachliche Affinität zum BRG X, dessen Profil unbestreitbar mit diesen Ausbildungen, Kompetenzen und Ambitionen konveniert. § 207f Abs. 2 Z 4 BDG (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz) kommt nicht zur Anwendung, da die Besserleistung von Direktor B unter Ziffer 3 argumentiert wurde.“

In der „Vergleichenden Zusammenfassung der Beurteilung“ wurde festgehalten, dass Direktor B aufgrund der seriösen Leitung seiner Schule, seiner Kommunikations- und Konfliktmanagementfähigkeit und seines pädagogischen Engagements „uneingeschränkt“ für die angestrebte Leitungsfunktion qualifiziert sei.

Direktorin A dürften jedenfalls ihr Engagement in puncto Schulentwicklung, „organisatorische Umtrieblichkeit und ihre Nachhaltigkeit attestiert werden“. In einem kürzlich eingelangten ablehnenden Bescheid bezüglich Ernennung zur Direktorin in der ...,

..., verweist das Ministerium allerdings darauf, das in der Funktionsausübung als Leiterin des BG/BRG Y bisher Friktionen und Polarisierungen aufgetreten seien und die direktorale Vorgehensweise mehrfach Interventionen von außen erforderlich gemacht hätte. Resümierend kann sie bestimmt in einen Dreivorschlag aufgenommen werden, wenngleich ihr das Bundesministerium im selben Bescheid auch 'Grenzen ihrer Konfliktfähigkeit' attestiert.“

In der Sitzung des Senates I der B-GBK am ... führte A aus, sie empfinde es als diskriminierend, dass die fachliche Komponente bei der Entscheidung eine Rolle gespielt habe, obwohl die Ausschreibung nicht „fachspezifisch“ gewesen sei. Zu ihrer Qualifikation sei zu sagen, dass auch sie einiges im naturwissenschaftlichen Bereich getan habe. An ihrer Schule habe man den Informatikunterricht durchgehend geführt, an der Schule von B nur in der ersten Klasse. Sie habe das Realgymnasium wesentlich aufgewertet. B habe in ... keinerlei Oberstufenreform durchgeführt. Wenn die Behörde anführe, dass die Schüler/innen der Schule von B an internationalen Wettbewerben teilnehmen würden, so gelte das auch für ihre Schüler/innen, und zwar sowohl im sportlichen Bereich als auch im Fach Physik. Die Feststellung, dass ihre Qualifikationen denen von B nicht gleichwertig seien, sei absolut unrichtig.

Auf die Frage, welche Qualifikationen B nach Ansicht des LSR habe, die über jene von A hinausgehen, führte die Vertreterin des LSR für Z LSI aus, dass der einzige Grund für die Nichtanwendung des Frauenförderungsgebotes der gewesen sei, dass B besondere Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 207 f Abs. 2 Z 3 BDG nachgewiesen habe. Diese besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten seien die Lehramtsprüfungen für M. und P. und der Umstand, dass B jahrelang selbst I. unterrichtet habe. Aufgrund dieser Tatsache sei er besser geeignet, weil die Schule die Schwerpunkte M. und I. habe.

Auf die Frage, wie sie die Konfliktfähigkeit von A sehe, antwortete LSI, A sei an der Schule Y sicher im Hinblick auf Konfliktfähigkeit sehr geschult worden. Es gebe selten eine Schule, die aufgrund der Zusammensetzung des Lehrerkollegiums derart konfliktträchtig sei. Sie glaube, dass A „bestens gewappnet“ sei, um Konflikte zu regeln. Natürlich könne man nicht immer alle Konflikte lösen, aber die Antragstellerin sei sicher kompetent.

A fügte hinzu, dass ihr nach ihrem zweiten Jahr als Direktorin LSI ... bei einer Tagung gesagt habe: „Wir haben dich ins kalte Wasser gestoßen, obwohl wir gewusst

haben, welche Männer dort sind und auch welche Strukturen, aber wir haben gewusst, du wirst es schaffen.“

Auf die Frage, wie die Stellungnahmen des Dienststellenausschusses und des Fachausschusses im Allgemeinen bewertet würden, antwortete LSI, die Grundlage für die Entscheidung des Kollegiums sei § 207f des BDG. Wenn schon anhand der gesetzlichen Anforderungen eine Auswahlentscheidung getroffen werden könne, seien die Ausschreibungskriterien des LSR hinten zu reihen.

Auf die Frage, wer den Besetzungsvorschlag erstelle, antwortete LSI, das jeweils zuständige Schulaufsichtsorgan erstelle den Entwurf zum Besetzungsvorschlag. Im gegenständlichen Fall sei sie das gewesen. Ihr Vorschlag, A an die erste Stelle zu reihen, sei abgelehnt worden, weil eben das Kriterium der Lehramtsprüfung für M. und I. als wichtig erachtet worden sei.

Der Senat I der B-GBK (im Folgenden kurz Senat) hat erwogen:

Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 4 B-GIBG liegt vor, wenn jemand im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis aufgrund des Geschlechtes unmittelbar oder mittelbar diskriminiert wird.

Gemäß § 25 Abs. 2 B-GIBG hat die Vertreterin oder der Vertreter des Dienstgebers darzulegen, dass bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ein anderes von ihr oder ihm glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Von der B-GBK war also die Begründung des LSR für Z für die gegenständliche Personalentscheidung im Hinblick auf die Sachlichkeit zu prüfen.

Ausgehend von der gleichen Eignung der Bewerberin und des Bewerbes im Sinne des § 207f Abs. 2 Z 2 BDG – Erfüllung der pädagogischen und administrativen Aufgaben - wurde auf die Erfüllung des Erfordernisses der Ziffer 3 eingegangen. Gemäß § 207 Abs. 2 Z 3 BDG sind nämlich bei gleicher Eignung nach Z 1 und 2 jene Bewerber/innen heranzuziehen, die für die vorgesehene Verwendung besondere Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen. Als solche wurden Direktor B die Lehramtsprüfungen in M. und P. und der I. angerechnet. Im Hinblick auf den „Profilschwerpunkt I., M.

und N. des BRG X“ bringe er daher die besseren Voraussetzungen für die Leitung der Schule mit.

Für den Senat ist aus folgenden Gründen nicht glaubwürdig, dass das Kriterium Lehramtsprüfungen und/oder Unterricht in einem naturwissenschaftlichen Fach entscheidend für die Reihung von Direktorin A an die 2. Stelle des Amtsvorschlages gewesen ist: 1.) Wenn Lehramtsprüfungen und/oder der Unterricht in einem naturwissenschaftlichen Fach besondere Qualifikationen für die Leitung der gegenständlichen Schule darstellen, wäre dies in der Ausschreibung anzuführen gewesen. 2.) Obwohl Direktorin A keine dem „Profilschwerpunkt“ der Schule entsprechenden Lehramtsprüfungen bzw keinen entsprechenden Unterricht vorweisen kann, hat die zuständige LSI vorgeschlagen, Direktorin A an die 1. Stelle zu reihen. 3.) Der amtsführende Präsident des LSR für Z attestierte in seinem Amtsvorschlag A, als Direktorin des BG/BRG Y im mathematisch-naturwissenschaftlichen sowie im IKT-Bereich vergleichbar vielfältige Aktivitäten initiiert zu haben wie Direktor B als Direktor des BG/BRG ... 7a. 4.) Der bisherige Direktor des BRG X hatte laut A auch keinen „fachspezifischen Bezug“ zur Schule. Die beiden letztgenannten Umstände beweisen wohl, dass es keiner „besonderen fachliche Affinität“ bedarf, um als Direktor/in erfolgreich dem jeweiligen „Profilschwerpunkt“ entsprechende Initiativen zu setzen.

Zur Bemerkung in der „Vergleichenden Zusammenfassung der Beurteilung“, nämlich dass unter der Leitung von A „Friktionen und Polarisierungen“ am BG/BRG Y aufgetreten seien und die „direktorale Vorgehensweise mehrfach Interventionen von außen erforderlich gemacht“ habe, ist Folgendes festzuhalten: Im Amtsvorschlag ist auch ausgeführt, dass A als Direktorin des BG/BRG Y „zahlreiche innovative richtungsweisende Vorhaben in allen Qualitätsbereichen der Schulorganisationsentwicklung nachhaltig realisieren“ habe können. „Diese teils paradigmatischen Veränderungen“ seien „oftmals konfliktbesetzt (gewesen), wobei sie sehr wohl erkannte, wann Hilfestellungen von außen in Anspruch zu nehmen waren.“ LSI hielt in ihrer Beurteilung des Konfliktmanagements von Direktorin A fest: „Frau Direktorin A ist gewohnt, mit Konflikten umzugehen... Sie hat dabei langjährige Erfahrung und scheut sich nicht, Konflikte offen anzusprechen. Schüler/innen und Eltern haben immer das Gefühl, dass sie ihre Anliegen versteht und sich bemüht, in Konfliktsituationen vermittelnd einzugreifen. Bei einigen wenigen Lehrer/innen stößt sie aber beim Konfliktmanagement auf Grenzen Sie nimmt in solchen Fällen auch externe Hilfestellungen an

und scheut sich nicht, Konflikte, die an der Schule nicht regelbar sind, an die Schulbehörde zu delegieren.“ Nach Ansicht des Senates ist aus diesen Ausführungen nicht auf einen Mangel an Konfliktlösungskompetenz zu schließen, sondern auf eine realistische Einschätzung der Situationen und auf die Kenntnis der Kompetenzen von Schulleiter/innen und Schulbehörden. Es bedarf wohl keiner näheren Erörterung, dass nicht alle Konflikte an einer Schule von Direktoren/Direktorinnen gelöst werden können. Die fallweise Inanspruchnahme von Hilfestellungen anderer schulbehördlichen Organe zeugt nicht von einem Manko, sondern beweist ernsthaftes Interesse an der Lösung von Konflikten.

Zur Bemerkung im Amtsvorschlag (ebenfalls in der „Vergleichenden Zusammenfassung der Beurteilung“), dass „das Bundesministerium im selben Bescheid (Anmerkung: Gemeint ist der ablehnende Bescheid des BMUKK betreffend die Bewerbung von A um die Direktion des BORG ...) auch ‚Grenzen ihrer Konfliktfähigkeit‘ attestiert“ habe, darf der Vollständigkeit halber Folgendes angemerkt werden: Aus dem von Direktorin A bei der B-GBK anhängig gemachten Verfahren wegen Diskriminierung bei der Besetzung der Funktion der Direktorin/des Direktors des BORG ... ist dem Senat bekannt, dass sich das BMUKK der Begründung des Kollegiums des LSR für Z für die Reihung von A an die 2. Stelle des Dreivorschlages angeschlossen hat. Es dürfte im LSR für Z bekannt sein, dass es sich bei dem „Attest“ des BMUKK betreffend A's „Grenzen der Konfliktfähigkeit“ um das „Attest“ des zuständigen LSI und des Kollegiums des LSR handelt.

Aus den genannten Gründen kommt der Senat zu dem Ergebnis, dass die Darstellung des LSR für Z, entscheidendes Kriterium für die Erstreihung von Direktor B sei dessen fachliche Affinität zu den Profilschwerpunkten des BRG X gewesen, nicht glaubhaft ist. Angesichts des Umstandes, dass ohne Heranziehen dieses Kriteriums jedenfalls von gleicher Eignung des Bewerbers und der Bewerberin auszugehen ist, schließt sich der Senat dem Vorbringen der Antragstellerin, dieses Kriterium sei herangezogen worden, um zu verhindern, dass gemäß § 207f Abs. 2 Z 4 das Frauenförderungsgebot zur Anwendung komme und sie zur Direktorin des BRG X ernannt werde, an.

Die Reihung von Direktorin A an die 2. Stelle des Dreivorschlages zur Bestellung der Direktorin/des Direktors des BRG X stellt daher eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes der Antragstellerin gemäß § 4 B-GIBG dar.

Empfehlung:

Der Frau Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, A zur Direktorin des BRG X zu ernennen.

Wien, im August 2009